



Eine Stunde für ... die eventuelle Rückzahlung der Corona-Sofort-Hilfe des Bundes **Fragen und Antworten**

1) Können Materialaufwendungen in der Berechnung berücksichtigt werden?

Fortlaufende Materialkosten, die im Betrachtungszeitraum anfallen, um den Betrieb am Laufen zu halten, und die in diesem Zeitraum zur Zahlung fällig werden, können mit angesetzt werden, wenn es sich um eine normale, nicht außergewöhnliche Warenbestellung handelt, da die damit erzielten Umsätze ja auch in die Berechnung der Liquiditätslücke einfließen. Wenn allerdings eindeutig auf Vorrat bestellt wird (z. B. Material fürs nächste halbe Jahr), dann können diese Kosten nicht berücksichtigt werden.

2) In der Industrie gibt es zum Teil erhebliche Lieferengpässe, die es erfordern laufend Material in größeren Mengen vorzuhalten und somit vorzubestellen. Dabei kann es dazu kommen, dass plötzlich mehr Material geliefert wird und sich der Warenbestand erhöht. Wie ist dies zu sehen? Können dann die kompletten Materialaufwendungen angesetzt werden?

Die Corona-Soforthilfe des Bundes ist für den fortlaufenden Sach- und Finanzaufwand einzusetzen. Das bedeutet, dass entsprechende Kosten regelmäßig auftreten müssen. Wenn Lieferengpässe branchenüblich und somit auch vor der Corona-Krise in einer gewissen Regelmäßigkeit aufgetreten sind, wodurch entsprechende, größere Materialbestellungen für den laufenden Betrieb notwendig waren, kann eine Anrechnung zum fortlaufenden Sach- und Finanzaufwand vertreten werden. Die Regelmäßigkeit ist zu begründen und mit Belegen zu dokumentieren.

3) Der Antrag für Soforthilfe wurde wegen gleichzeitiger 20%iger Mietminderung für 5 Monate gestellt. Es erfolgte eine Auszahlung über 9.000,-€. Die Geschäftsschließung dauerte ca. 6 Wochen. Muss bei der IST-Ermittlung jetzt der 5-monatige Beantragungszeitraum berücksichtigt werden?

Ja. Die Berechnung des Liquiditätsengpasses und die Prüfung auf eine eventuelle Überkompensation bezieht sich immer und ausschließlich auf tatsächlich ein- und ausgegangene Zahlungen innerhalb des 3- bzw. 5-monatigen Betrachtungszeitraums – unabhängig von der Dauer der Geschäftsschließung oder anderer behördlicher Auflagen.

4) Plant die ISB eine schriftliche Veröffentlichung zur Rückzahlungspflicht?

Dies steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es ist ratsam, sich regelmäßig auf der ISB Homepage zu informieren oder den ISB Newsletter zu abonnieren.

5) Wird die ISB zur Rückzahlungspflicht eine FAQ erstellen und auf ihrer Homepage veröffentlichen?

Dies steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es ist ratsam, sich regelmäßig auf der ISB Homepage zu informieren oder den ISB Newsletter zu abonnieren.

6) Was ist mit der Zahlung der Umsatzsteuer? Kann diese als tatsächlich gezahlter Sachaufwand bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses berücksichtigt werden?

Wenn die tatsächliche Zahlung innerhalb des Betrachtungszeitraums erfolgt und sich nach Rücksprache mit dem Finanzamt nicht stunden lässt, dann ja. Umgekehrt müssen allerdings auch rückfließende Umsatzsteuervorauszahlungen als Einnahmen berücksichtigt werden.

7) Um die Hygieneanforderungen einzuhalten mussten diverse Investitionen durch kleinere Umbauten vorgenommen werden. Sind diese Sonderaufwendungen über die Soforthilfe gedeckt und können bei der Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses berücksichtigt werden?

Die Corona-Soforthilfe des Bundes hat den Zweck Unternehmen zu helfen, die durch die Krise in Ihrer Existenz bedroht sind. Wenn Sonderaufwendungen zwingend notwendig sind, um die Geschäftstätigkeit des Betriebs in der Krise aufrecht zu erhalten und das Weiterbestehen des Unternehmens zu sichern, können sie bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen



und mit Belegen zu dokumentieren.

8) Dürfen auch laufende Kosten für zusätzliche Hygieneartikel wie Desinfektionsmittel, Masken etc. als Sachaufwendungen angesetzt werden?

Laufende Kosten, die zwingend notwendig sind, um die Geschäftstätigkeit des Betriebs in der Krise aufrecht zu erhalten und das Weiterbestehen des Unternehmens zu sichern, können bei der Berechnung des Liquiditätseinganges berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen und mit Belegen zu dokumentieren.

9) Was passiert, wenn der Liquiditätseingang erst im Herbst 2020 entsteht. Kann man die jetzige Soforthilfe solange einbehalten?

Nein. Sofern der Liquiditätseingang nicht innerhalb des Betrachtungszeitraums (3 bzw. 5 Monate nach Antragstellung) anfällt, ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen. Die Verrechnung mit einem eventuell außerhalb des maßgeblichen Betrachtungszeitraumes anfallenden Liquiditätseinganges ist nicht möglich.

10) Wann wird die ISB eventuell den Betrieb prüfen?

Derzeit gibt es noch keine konkrete Planung. Es ist davon auszugehen, dass die Prüfungen frühestens im Herbst beginnen werden.

11) Zum Zeitpunkt der Antragstellung war nicht bekannt, dass Stundungsablehnungen durch das Finanzamt berechtigen die Steuern bei dem Kostenbedarf anzusetzen. Kann man diese Steuerzahlung nun auch ohne vorliegende Stundungsablehnung bei der Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätseinganges berücksichtigen?

Wenn die betrieblich bedingten Steuerzahlungen innerhalb des Betrachtungszeitraumes zwingend fällig waren, können diese angesetzt werden.

12) War es zwingend vorgeschrieben beim Finanzamt eine Stundung zu beantragen?

Es war vorgesehen, zunächst eine Stundung beim Finanzamt zu beantragen. Wenn die betrieblich bedingten Steuerzahlungen innerhalb des Betrachtungszeitraumes dennoch zwingend fällig waren, können diese angesetzt werden.

13) Können Zahlungen zu Vermögenswirksamen Leistungen der Mitarbeiter als Sachaufwendungen angesetzt werden?

Nein, Personalkosten können nicht angesetzt werden.

14) Können, wie zum Beispiel in anderen Bundesländern praktiziert, private Kosten, z. B. für private Miete und Lebenshaltungskosten auch in RLP Anrechnung bei den Sachaufwendungen finden?

Nein. RLP hält sich diesbezüglich an die Vorgaben des Bundes, der die Verwendung der Soforthilfe ausschließlich für betriebliche Kosten vorsieht.

15) Können Steueraufwendungen angesetzt werden?

Wenn die betrieblich bedingten Steuerzahlungen innerhalb des Betrachtungszeitraumes zwingend fällig waren, können diese angesetzt werden.

16) Ist der bezahlte oder der in Rechnung gestellte Material- bzw. Wareneinsatz im Zeitraum anrechenbar?

Zu berücksichtigen ist, was innerhalb des Betrachtungszeitraums liquiditätswirksam wird – also der tatsächlich innerhalb des Betrachtungszeitraumes gezahlte Betrag.

17) Sind die Einnahmen brutto zu berücksichtigen? Wenn ja, gilt dann auch die Umsatzsteuer als Ausgaben bei den Sachaufwendungen?

Grundsätzlich zu berücksichtigen sind die innerhalb des Betrachtungszeitraumes tatsächlich eingegangenen Beträge, bzw. die Beträge, welche der Betrieb tatsächlich gezahlt hat.



18) Warum ist die Ausbildungsvergütung nicht abzugsfähig? Hierzu kann man ja kein Kurzarbeitergeld beantragen.

Dies wurde vom Bund so entschieden.

19) Sollen bei der Rückzahlung die Berechnung bzw. die Belege mit beigefügt werden?

Nein. Die entsprechenden Belege sind jedoch unbedingt (für mind. 10 Jahre) für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren.

20) Kann der Handwerkskammerbeitrag bei der Berechnung als Sachaufwendungen angesetzt werden?

Wenn er innerhalb des Betrachtungszeitraums gezahlt wird: Ja.

21) Wenn Ende Januar ein Neufahrzeug angeschafft wurde, wie sieht das mit der Abschreibung aus? Sind Abschreibungen auch ansetzbar?

Nein, Abschreibungen sind nicht bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen.

22) Werden monatliche Darlehensrückzahlungen als Finanzaufwendungen berücksichtigt?

Zins- und Tilgungsleistungen für betriebliche Kredite, die innerhalb des Betrachtungszeitraums gezahlt werden, werden berücksichtigt. Eine vorherige Stundungsablehnung durch die Hausbank ist nicht erforderlich.

23) Wenn mit der Bank eine Darlehensstundung für 3 Monate vereinbart wurde, können dann die monatlichen Darlehensrückzahlungen als Sachaufwendungen berücksichtigt werden?

Nein. Nur die tatsächlich anfallenden Zahlungen innerhalb des Betrachtungszeitraums können berücksichtigt werden.

24) Gibt es einen Katalog über die förderfähigen Sach- und Finanzaufwendungen? (Einzelaufstellung)

Nein, eine abschließende Liste hätte den Sachverhalt zu fest definiert und eingegrenzt. Graubereiche wären dann nur schwer zugunsten der Antragsteller/innen auslegbar gewesen. In der Präsentation zum WebSeminar der HWK Koblenz finden Sie einige Beispiele hierzu. Es können alle fortlaufenden, erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwendungen, die in dem Betrachtungszeitraum tatsächlich gezahlt wurden, berücksichtigt werden.

25) Welche Kosten fließen in die Berechnung des Liquiditätsengpasses ein?

Im Rahmen des Bundeszuschusses sind für die folgenden 3 Monate (bei Mietminderung $\geq 20\%$ die folgenden 5 Monate) die fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwendungen (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) den in diesem Zeitraum ggfs. noch zu erwartenden Einnahmen gegenüber zu stellen. Für eine sich hieraus ergebende Unterdeckung konnte ein Bundeszuschuss aus dem Corona-Soforthilfeprogramm beantragt werden.

Wichtig ist, dass ein **erwerbsmäßiger Bezug** der Kosten begründet werden kann. Dann können diese auch bei der Ermittlung des Bedarfs angesetzt werden. Nehmen Sie die von Ihnen entsprechend formulierte Begründung (formlos) bitte mit zu Ihren im Rahmen der Antragstellung aufzubewahrenden Unterlagen. Diese formlose Begründung muss nicht mit dem Antrag eingereicht werden.

Es ist ausreichend, die Ermittlung des Liquiditätsengpasses anhand der o. a. Kriterien zu ermitteln und in Fällen, in denen man sich nicht ganz sicher ist, eine entsprechende Begründung für das Ansetzen der Kostenpositionen mit Bezugnahme auf die vorhandenen Regelungen und Auslegungen mit in die Akte zu nehmen.



26) Dürfen Einmalkosten ebenfalls in die Berechnung mit aufgenommen werden?

Einmalkosten sind grundsätzlich nur anrechenbar, wenn diese bereits vor dem 11.03.2020 durch vertragliche Bindung entstanden sind und nun in den 3 (respektive 5) auf die Antragstellung folgenden Monaten zur Zahlung fällig werden.

Z. B.: Ein Betrieb hat vor dem 11.03. eine Maschine oder Waren gekauft und die Rechnung wird nun innerhalb des Betrachtungszeitraums bezahlt → Diese Zahlung kann bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Wurden die Maschine oder Waren ab dem 11.03. bestellt, kann die Zahlung nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie im Betrachtungszeitraum fällig und gezahlt wird.

27) Was darf nicht in die Berechnung des Liquiditätsengpasses eingerechnet werden?

Entgangene oder in Zukunft entgehende Erträge/Einnahmen können nicht als Bedarf eingerechnet werden.

Personalaufwendungen, Beiträge für Krankenversicherungen, Lebenshaltungskosten und nicht erwerbsmäßig bedingte (private / persönliche) Aufwendungen zählen nicht zum Sach- und Finanzaufwand. Hierfür wären Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit und die Grundsicherung/ALG II bei dem Jobcenter parallel zu beantragen, welche aktuell deutlich vereinfachte Zugangsvoraussetzungen haben.

28) Müssen private liquide Mittel zur Deckung des Liquiditätsengpasses berücksichtigt werden?

Vorhandenes Vermögen spielt bei der Bedarfsermittlung keine Rolle. Es muss demnach auch nicht aufgelöst werden. Von der geschäftlichen Existenzbedrohung ist auszugehen, wenn es in den nächsten 3 (respektive 5) Monaten zu einem erwerbsmäßig bedingten Liquiditätsbedarf gemäß o. a. Vorgaben kommt.

29) Sind z. B. anteilige Steuerberatungsaufwendungen zur Erstellung des Jahresabschlusses, anteilige Versicherungsbeiträge oder anteilige Grundsteuern, die nicht im Beantragungszeitraum gezahlt wurden, ansatzfähig?

Nein, angesetzt werden können **nur tatsächliche Zahlungen** innerhalb des Betrachtungszeitraums.

30) Sind die im Beantragungszeitraum tatsächlich gezahlten fortlaufenden betrieblich bedingte Sach- und Finanzaufwendungen komplett anzusetzen, auch wenn es sich z. B. um einen Jahresbeitrag handelt?

Ja.

31) Wie sind Stundungen zu berücksichtigen? Können diese Aufwendungen dennoch zu 100 % zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses angesetzt werden? Z. B. Stundung der Miete für die Monate April, Mai, Juni – Zahlung erst im Juli für gestundete Monate.

Nein, angesetzt werden können nur tatsächliche Zahlungen innerhalb des Betrachtungszeitraums.

32) Was sind „fortlaufende Einnahmen“? Werden hier nur die tatsächlich in dem beantragten Zeitraum zufließenden Einnahmen (Zahlungseingang) berücksichtigt oder müssen alle fakturierten Umsätze eingerechnet werden?

Es sind die tatsächlich in dem Betrachtungszeitraum zufließenden Einnahmen zu berücksichtigen.

33) Wie ist es bei einer Einzelunternehmung, die im privaten Haus des Unternehmers sitzt? Können Darlehen für diese Immobilie und das Grundstück als betriebliche Finanzaufwendungen angesetzt werden?

Grundsätzlich nein. Ein häusliches Arbeitszimmer/ eine Arbeitswohnung kann im gleichen Rahmen wie auch bei der Steuer zur Bedarfsberechnung für den Zuschuss angesetzt werden.



34) Wenn der Antragsteller im Betrachtungszeitraum eine Mietminderung $\geq 20\%$ erhält, kann er dann die betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen für 5 Monate den fortlaufenden betrieblichen Einnahmen der 5 Monate vom Betrachtungszeitraum gegenüberstellen und der so ermittelte tatsächliche Liquiditätsengpass wird dem ausgezahlten Bundeszuschuss gegenübergestellt?

Das ist so korrekt. Der Betrachtungszeitraum verlängert sich in diesem Fall insgesamt auf 5 Monate, d.h. dass die betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen dieser 5 Monate auch den laufenden Einnahmen aus diesen 5 Monaten gegenüberzustellen sind.

35) Bis wann muss eine eventuelle Rückzahlung festgestellt bzw. die Rückzahlung erfolgt sein?

Derzeit ist uns keine Vorgabe bekannt. Grundsätzlich sollte die Überkompensation dann gemeldet werden, wenn sie sicher festgestellt worden ist. Dies ist nach Ablauf des Berechnungszeitraums für den Liquiditätsengpass der Fall, und zwar nachdem der im Antrag auf Basis von Planzahlen berechnete Liquiditätsengpass mit tatsächlichen Ist-Zahlen verglichen und überprüft werden konnte.

36) Durch wen wird eine Prüfung der gewährten Zuschüsse durchgeführt und wie erfolgt diese?

Dazu liegen noch keine Informationen vor. Das Verfahren der Verwendungsprüfung wird derzeit vom Wirtschaftsministerium in Abstimmung mit der ISB ausgearbeitet.

37) Bis wann sollten die Unternehmen eine Überkompensation melden bzw. ab wann würde eine Unterlassung geahndet werden? (Zeitraum und Höhe)

Grundsätzlich sollte die Überkompensation dann gemeldet werden, wenn sie sicher festgestellt worden ist. Dies ist nach Ablauf der drei (respektive 5) Monate ab Datum der Antragstellung der Fall. (Berechnungszeitraum für den Liquiditätsengpass).

38) Was müssen die Unternehmen bei einer Überkompensation melden? Müssen hierfür Belege eingereicht werden oder reicht die Angabe des Rückzahlungsbetrags aus?

Es müssen keine Belege eingereicht werden. Die Rücküberweisung des zu viel erhaltenen Zuschusses ist ausreichend. Nachweise werden dann im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung angefordert.

39) Bleibt es bei der ausgewiesenen Vorgehensweise, dass Überkompensationen an die E-Mail-Adresse: csh-team@isb.rlp.de gemeldet werden?

Ja, die E-Mail-Adresse lautet: csh-team@isb.rlp.de.

40) Gibt es einen Mindestbetrag ab dem eine Rückzahlung erforderlich wird?

Nein.

41) Kann der Rückerstattungsbetrag abgerundet werden?

Eine Abrundung ist nicht vorgesehen.

42) Wie lautet die Bankverbindung für eine mögliche Rückzahlung des Bundeszuschusses? (Kontoinhaber, BIC, IBAN)

Kontoverbindung:

Kontoinhaber: ISB – Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz
IBAN: DE76 6005 0101 0002 8117 85
Verwendungszweck: Corona Soforthilfe Bund Aktenzeichen CSH...



43) E-Mail-Textvorschlag zur Rückerstattung der Corona-Soforthilfe?

E-Mail-Betreff: Rückerstattung Corona-Soforthilfe Aktenzeichen: CSH...

Muster-Text:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den vorläufigen Bewilligungsbescheid zur Soforthilfe des Bundes mit dem Aktenzeichen: CSH... vom XX.XX.2020 über XX.XXX,XX EUR.

Nach Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses haben wir eine Überzahlung in Höhe von XX.XXX,XX EUR festgestellt. Diese werden wir Ihnen innerhalb der nächsten Tage auf Ihr Konto zurückerstatten.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann“

Haben Sie weitere Fragen zum Thema oder benötigen Sie zusätzliche Informationen? Wir beraten Sie gerne!

Handwerkskammer Koblenz –Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261/398-251, Fax -994, beratung@hwk-koblenz.de,
www.hwk-koblenz.de